BLHP
Brandenburgische Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten

Bildungsauftrag und Datenschutz – Hochschulhandeln im Spannungsfeld zweier Grundrechte

Positionspapier der Brandenburgischen Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten BLHP

Zusammenfassung

Die Hochschulen des Landes Brandenburg stehen in der Verpflichtung hinsichtlich der Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter. Einerseits haben sie qualitativ hochwertige barrierefreie akademische Bildung zu ermöglichen, und müssen andererseits das Recht des Einzelnen – hier Studierende und Lehrende - auf den Schutz personenbezogener Daten umsetzen. Faktisch geht es dabei um die gleichzeitige Berücksichtigung zweier Grundrechte, nämlich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 1 Abs. 1 mit 2 Abs.1 Grundgesetz und dem Recht auf Teilhabe an der staatlich finanzierten Hochschulbildung gem. Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art 3 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip.

Die Digitalisierungsagenda von MWFK und BLHP[1] fördert und fordert, dass die Brandenburger Hochschulen verantwortungsvoll agieren und digitale Medien reflektiert einsetzen. Dafür benötigen sie die legislative und exekutive Unterstützung. Ein Ausbau digitaler Formate und Anwendungen an den Hochschulen ist nur dann möglich, wenn neben dem Ausbau der technischen Infrastruktur auch global entwickelte IT-Lösungen ohne Einzelfallprüfung zum Einsatz kommen können.

Die digitale Welt mit ihren Möglichkeiten ist Gegenstand von Lehre und Forschung, aber gleichzeitig auch Arbeitsmittel. Studierende wie Mitarbeitende an den Hochschulen in Brandenburg verlangen schon seit langem ort-zeitliche Flexibilität in der Erledigung ihrer Aufgaben. Anforderungen etwa des Online-Zugangs-Gesetzes sind hinzugetreten. Entsprechend haben die Hochschulen des Landes bereits vor Jahren damit begonnen, digitale Arbeitsmöglichkeiten zu nutzen und es ist deshalb nicht überraschend, dass sie unter den Bedingungen der Corona-Pandemie vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen weitgehend geräuschlos und sehr schnell einen Großteil ihrer Lehre und viele damit verbundenen Aktivitäten auf digitale Formate umstellen konnten.

[1] Die Digitalisierungsagenda wurde von MWFK und BLRK (Brandenburgische Landesrektorenkonferenz) verabredet. Die BLRK hat sich zum 15. September 2021 in BLHP (Brandenburgische Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und –präsidenten) umbenannt.

Ziel der Hochschulen, aber auch berechtigte politische Forderung war es, Studierenden auch in der Pandemie eine Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, das für sie im Vergleich zu den vorangegangenen Jahrgängen mit möglichst geringen Einbußen und Qualitätsverlusten verbunden sein sollte. Neuimmatrikulierten waren Interaktionsmöglichkeiten zu bieten, die denen auf dem Campus nicht wesentlich nachstehen. Allen war ein Abschluss mit vergleichbaren Ergebnissen und innerhalb der jeweils von den Studienordnungen vorgegebenen Studienzeiten trotz der bestehenden Einschränkungen zu ermöglichen. Mitarbeitende im Home-Office benötigten stabile, selbsterklärende Systeme, um ihre Lehre auch von dort aus anbieten zu können. Auch Forschungs-, Transfer- und Verwaltungskommunikation konnte durch digitale Möglichkeiten weitgehend aufrechterhalten werden, auch in einer Phase der Pandemie, in der die Hochschulen als Arbeitgeberinnen verpflichtet waren, möglichst umfassende Home-Office Möglichkeiten anzubieten.

Entsprechend gab es eine Reihe von Anforderungen an die verwendeten Videokonferenzplattformen und weitere Medien des kollaborativen Arbeitens. Zum einen musste es sich um sofort verfügbare Produkte handeln, welche interaktive Lehrangebote zuließen, verbunden auch mit dem Gebrauch der jeweiligen Kamerasysteme. Zweitens mussten die verwendeten Systeme mit anderen Anwendungen (Whiteboard, Mindmap etc.) kompatibel sein. Zuletzt galt es größtmögliche Barrierefreiheit sicherzustellen.
Asynchrone digitale Lehrformate sind in der Regel keine ausschließliche Option für ein digitales Lehrangebot. Sie können bei Vorlesungen zum Einsatz kommen, müssen dann aber durch andere interaktive Möglichkeiten der Kollaboration begleitet werden, um die Prinzipien moderner, interaktiver Lehre einzuhalten. Für den unmittelbaren Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden mit entsprechenden sofort bestehenden Rückfrage- und Partizipationsmöglichkeiten in Bezug auf die im Rahmen der akademischen Lehre vermittelten, häufig sehr komplexen Lehrinhalte, aber auch für dialogisches und forschendes Lernen bedarf es professioneller (auch) synchroner Formate. Es gilt zudem einen reibungslosen und störungsfreien Ablauf der digitalen Lehrveranstaltungen sicherzustellen.

Nicht alle Videokommunikationsplattformen können dies bei größeren Teilnehmerzahlen leisten. Aufgrund des hohen Datenflusses bei vielen der erhältlichen Produkte kommt es zu häufigen Unterbrechungen und Abbrüchen von Lehrveranstaltungen ebenso wie Prüfungen. Insbesondere Studierende, die zurück zu ihren Familien gezogen sind, wie auch Lehrende aus dem ländlichen Raum können oftmals nicht auf einen entsprechenden Breitbandausbau in ihrer Region zurückgreifen. Selbst in unmittelbar den Hochschulen zugeordneten Bereichen fehlt es zum Teil an den entsprechenden technischen Voraussetzungen (Studierendenwohnheime ohne Internetzugang, fehlende Breitband-Campusverkabelung, WLAN ohne ausreichende Reichweite in Hochschulgebäuden etc.). Entsprechend war eine weitere Bedingung, dass die gewählten Videokonferenzsysteme hinsichtlich möglicher Schwankungen der betreffenden Netze, des notwendigen Datenvolumens und hinsichtlich des jeweils verwendeten Endgeräts in guter Qualität und barrierefrei anzuwenden waren.

Ein weiterer Aspekt unterschied sich je nach den Rahmenbedingungen des Studiums an den Hochschulen des Landes. Insbesondere Hochschulen mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Studienangeboten mussten ihre virtuellen Lehrangebote weiterhin für große Gruppen nutzbar halten, ohne dabei die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren Interaktionsmöglichkeiten einzubüßen. Hochschulen mit einem hohen Anteil an Berufstätigen bzw. engen Bezügen in die berufliche oder künstlerische Praxis benötigten Systeme, die problemlos auch für externe Teilnehmende zugänglich sind.

Die brandenburgischen Hochschulen haben entsprechend ihrer Lehr- und Fachkulturen und der Bedürfnisse der Lehrenden und Lernenden unterschiedliche und teils mehrere Anbieter für

Videokonferenzsysteme ausgewählt und mit Blick auf die Leistungsfähigkeit und Professionalität vorrangig auf kommerzielle Dienstleister gesetzt.

Zu berücksichtigen war dabei, die Anforderungen des Datenschutzes nach DS-GVO zu beachten, insbesondere mit Blick auf Auftragsdatenverarbeitung, den Datenverkehr mit Drittstaaten und die Anwendbarkeit deutschen Rechts bezogen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Allerdings befinden sich die Systeme in einem beständigen Prozess der Anpassung an die sich ständig entwickelnden rechtlichen Rahmenbedingungen und entsprechend dicht ist die Folge neuer oder überarbeiteter Unterlagen, Einschätzungen von Expertinnen und Experten widersprechen sich, was sich beispielsweise in sehr unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer bemerkbar machte, und die vom Landesdatenschutz vorgelegte Liste der zulässigen Videokonferenzsysteme kam zum einen erst nach dem Abschluss von Verträgen, zum anderen decken die wenigen empfohlenen Anwendungen nur teilweise die oben beschriebenen Bedarfe ab.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Brandenburgischen Hochschulen sind sich vor diesem Hintergrund ihrer hohen Verantwortung im Umgang mit externen Dienstleistern bewusst. Deshalb sichern sie die Nutzung der Videokonferenzsysteme durch die Gestaltung von Rahmenbedingungen ab:

- durch Weiterentwicklung und Schärfung der Vertragsbedingungen in den bundesweiten Rahmenverträgen sowie Einzelverträgen zwischen Hochschulen und Dienstleistern, sowie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen
- durch fortgesetzte Prüfung von Alternativen z.B. im DFN-Verbund und dem Bereithalten von Test-Plattformen anderer Videokonferenz-Systeme
- durch eine genaue Verfolgung der Empfehlungen, Prüffortschritte und Verhandlungsergebnisse der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden mit den Dienstleistern
- durch Einbindung der Studierenden und Entwicklung einer gemeinsamen Best Practice im Umgang mit digitalen lernunterstützenden digitalen Plattformen
- durch kritische Reflexion der Praxis digitaler Lehre im Verbund der Hochschulen z.B. über die bestehenden Netzwerke für digitale Hochschullehre
- durch systematischen Ausbau digitaler Infrastrukturen und Investitionen in Datenschutz und IT-Sicherheit aus eigener Kraft.

Die Brandenburgische Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten begrüßt es, dass diese eigenen Anstrengungen durch weitere Initiativen auf Brandenburger Landesebene und bundesweit begleitet werden:

- durch die Schaffung erweiterter Rechtsgrundlagen für digitale Lehre und für die Nutzung von Videokonferenzsystemen
- durch die Stärkung der Produkthaftung auch im digitalen Bereich
- durch die Stärkung der digitalen Souveränität durch gemeinsame Initiativen der Wissenschaft
- durch einen Breitband-Ausbau in der Fläche des Bundeslandes und finanzielle Unterstützung der Digitalisierungsbemühungen der Hochschulen.

Digitale Lehr- und Prüfungsformate werden – ebenso wie mobiles Forschen und Arbeiten - nach der Pandemie weiterhin Bestand haben und nachgefragt werden. Performante kollaborative Videokonferenzsysteme und zeitgemäße digitale Instrumente und Werkzeuge stellen damit nicht zuletzt einen entscheidenden Attraktivitätsfaktor für die Hochschulstandorte in Brandenburg dar. Deshalb wird es ohne die Nutzung von leistungsstarken, barrierefreien Videokonferenzsystemen (Zoom, Webex, Teams etc.) nicht gehen. Die Hochschulen sind sich ihrer hohen Verantwortung bei der Nutzung dieser digitalen Möglichkeiten sehr bewusst. Sie sind überzeugt, dass sie stets nach bestem Wissen und Gewissen ihren Auftrag in Forschung und Lehre umsetzen und Verträge mit Dienstleistern sorgfältig ausgestalten, wobei die Anforderungen durchaus komplexer Natur sind. Zum Beispiel zeigt auch der Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder hinsichtlich der Durchführung von Online-Prüfungen, dass es um die Vereinbarung unterschiedlicher Aspekte geht, wenn es mit Blick auf die Aufsicht bei Online-Prüfungen festhält: „Im Sinne einer Gewährleistung der Chancengleichheit der Studierenden und der Aussagekräftigkeit der Leistungskontrollen müssen die Hochschulen alle Möglichkeiten zur Täuschungsprävention und -aufdeckung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie des technisch, finanziell und zeitlich Machbaren und Zumutbaren nutzen (vgl. Fischer/Dieterich, a.a.O., 661)“ (VG 1L 124/21 vom 11.5.2021, S. 8). Ein Verbot der Aufsicht bei digitalen Prüfungen im Klausurformat durch Proctoring oder Videokonferenzsysteme würde diese demnach schlichtweg verhindern. Open Book Klausuren oder mündliche Prüfungen sind insbesondere mit Blick auf natur- und ingenieurwissenschaftliche oder teilnehmerstarke Studiengänge beispielsweise im Bereich der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften keine ausreichende Option. An diesem Beispiel zeigt sich, dass Datenschutz kein absoluter Belang und Selbstzweck sein darf, sondern ein Abwägungsgegenstand unter mehreren ist.

Die Hochschulen des Landes bitten in diesem Sinne die Politik und die Landesdatenschutzbeauftragten um die Schaffung förderlicher Empfehlungen und Rahmenbedingungen, die nicht einseitig den Schwerpunkt auf den Datenschutz legen, sondern praxisgerechte Lösungen zur angemessenen Verwirklichung aller Grundrechte im Interesse der Studierenden und Lehrenden bieten.